



Merkblatt

für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz
(Stand Dezember 2022)

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 7 Tierschutzgesetz (TierSchG) sind folgende Tätigkeiten erlaubnispflichtig:

- das Halten von Tieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung
- die Haltung von Tieren in einem zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden
- das Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren (außer Nutztieren) in das Inland bzw. die Vermittlung dieser Tiere
- die Ausbildung von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken oder die Unterhaltung von Einrichtungen hierfür
- die Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 TierSchG sind folgende **gewerbsmäßige** Tätigkeiten erlaubnispflichtig:

- die gewerbsmäßige Zucht / Haltung von Wirbeltieren - außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild
- den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren
- die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes
- die gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren
- die gewerbsmäßige Haltung von Wirbeltieren als Schädlingsbekämpfer oder
- die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter („Hundeschule“).

Die Erlaubnis wird nur **auf Antrag und Prüfung sämtlicher Unterlagen sowie der Sachkunde und Zuverlässigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers** von der zuständigen Behörde erteilt.

Mit der Tätigkeit darf folglich **erst nach Erteilung** der Erlaubnis begonnen werden.

Wenn Sie Ihren Betriebssitz oder bei Tätigkeiten ohne festen Betriebssitz Ihren Wohnsitz im Landkreis Biberach haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an das Kreisveterinäramt Biberach unter der Rufnummer: 07351 / 52 – 6180 oder per Email vetamt@biberach.de.

Liegt der Behörde ein **vollständig ausgefüllter Antrag** vor, wird **zusätzlich** verlangt:

- der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person,
- ein Nachweis der Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person durch Vorlage eines **Führungszeugnisses**,
- bei Beantragung einer Erlaubnis für eine **gewerbsmäßige** Tätigkeit ist zusätzlich die Vorlage eines **Auszugs aus dem Gewerbezentralregister** notwendig. Näheres zur Gewerbsmäßigkeit siehe bei „Erläuterungen“.
- Die Eignung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung für die angegebene Tätigkeit, Tierarten und –anzahl.

Erläuterungen:

Sachkunde

liegt vor, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat.

Ob die geforderte Sachkunde vorliegt, wird im Rahmen eines Fachgesprächs über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten nachgewiesen. Ein solches Gespräch ist insbesondere dann erforderlich, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt. Im Gespräch werden dann die Kenntnisse zur Biologie der entsprechenden Tierart / Tierarten, zu Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeiner Hygiene, den wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten und den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Das Veterinäramt kann von einem Fachgespräch absehen, wenn die verantwortliche Person durch das Ablegen einer von dem Ministerium Ländlichen Raum Baden-Württemberg als gleichwertig angesehener Sachkundeprüfung eines Verbandes ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat.

Die Beurteilung aller eingereichten Nachweise und Qualifikationen, sowie die Prüfungsabnahme theoretischer und praktischer Inhalte hat zwingend durch einen Amtstierarzt zu erfolgen. Dieser ist es, der am Ende die Sachkunde bestätigt und behördlich bescheinigt.

Von der **Zuverlässigkeit**

ist bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben. Als Nachweis für die Zuverlässigkeit ist es erforderlich, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person ein **Führungszeugnis** und, wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist, eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** vorlegt. Zuverlässigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die beantragende Person in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wurde, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen. Dies gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt wurden oder Verstöße gegen das Tierseuchenrecht, das Artenschutzrecht oder gegen Polizei- oder Ordnungsrecht verhängt wurden.

Für die Tätigkeit **verantwortliche Person**

ist jeweils derjenige, der die Verantwortung, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt. Das bedeutet, dass diejenige Person, die sich um die artgemäße Ernährung, Pflege und Unterbringung des Tieres kümmert und hierfür die erforderliche Sachkunde besitzt, bei etwaigen Mängeln in der Tierhaltung behördlich zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Gewerbsmäßigkeit

im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die genannten Tätigkeiten selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der **Absicht der Gewinnerzielung** ausgeübt werden.

Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen (nur weiblich) oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr,
- **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen (männlich oder weiblich) oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr,
- **Kaninchen, Chinchillas:** mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr,
- **Meerschweinchen:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,

- **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr,
- **Reptilien:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,
- **Schildkröten:** mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
- **Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 züchtende Paare
- **Vogelarten größer Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 züchtende Paare
- **Kakadu und Ara:** 5 züchtende Paare
- **Sonstige Heimtiere:** ein zu erwartender Verkaufserlös von mehr als 2000 Euro jährlich.

Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe oder ähnliches gemeinsam genutzt werden.

Für **landwirtschaftliche Nutztiere**

wird für das Züchten und Halten **keine Erlaubnis** benötigt.

Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen, Geflügel soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische.

Alpakas, Lamas, Straußenvögel sowie Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas sind **keine** landwirtschaftlichen Nutztiere.

Gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes:

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

Bei Einrichtungen zur **Schutzhundausbildung**, die nachweislich nach dem von dem Verband für das deutsche Hundewesen e. V. oder dessen angeschlossenen Mitgliedsverbänden angewandten Regelwerken in den derzeit geltenden Fassungen betrieben werden, ist von den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der verantwortlichen Person auszugehen.

Zurschaustellung:

Klassischerweise sind es Zirkusbetriebe, die Tiere zur Schau stellen. Unter diesen Begriff fällt aber auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns.

Hundeschule:

Für diesen Bereich beachten Sie bitte auch unser spezielles Merkblatt.